



Sonstige Einkünfte § 22 EStG (im Privatvermögen gehaltene Kryptowährungen)

Grundfall Kauf und Verkauf (Trading): Nach geltender Auffassung werden Gewinne aus Kryptowährungen steuerlich nicht als „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ gemäß § 20 EStG besteuert und unterliegen somit auch nicht dem Abgeltungssteuersatz von 25%.

Sie gelten grundsätzlich als "immaterielle Wirtschaftsgüter", deren Gewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 (1) Nr.2 EStG) zu den "Sonstigen Einkünften" nach § 22 EStG gehören. Sie unterliegen dem persönlichen Steuersatz. Eine Verlustverrechnung ist möglich. Die Spekulationsfrist beträgt 1 Jahr zwischen Zu- und Abgang im Wallet

Ein privates Veräußerungsgeschäft liegt vor, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Der Gewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten. Private Veräußerungsgewinne bleiben bis zur Freigrenze von 600 € steuerfrei.

Beispiel: Jim Beam (JB) erwirbt am 1. April 01 10 Bitcoin zum Preis von je 300 € (gesamt 3.000 €) zuzüglich einer Transaktionsgebühr von 10 € bei einer Online-Plattform. Am 1. August 01 tauscht JB 2 Bitcoin gegen 40 Ether. Für den Tausch zahlt er eine Transaktionsgebühr von 0,02 Bitcoin. Am Tag der Transaktion beträgt der Wert eines Bitcoins 400 €. Der Wert eines Ethers beträgt 20 €.

Lösung: JB hat aus der Veräußerung von 2 Bitcoin Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 EStG in Höhe von 190 € erzielt:

JB hat für 2 Bitcoin 40 Ether im Wert von je 20 € also insgesamt 800 € als Veräußerungserlös erhalten. Hiervon sind die Anschaffungskosten für die 2 Bitcoin sowie die Transaktionsgebühr abzuziehen. Für 10 Bitcoin hat JB insgesamt 3.010 € aufgewendet. Damit entfallen auf 2 Bitcoin 602 € an Anschaffungskosten. Außerdem hat JB eine Transaktionsgebühr von 0,02 Bitcoin (400 € x 0,02 Bitcoin = 8 €) aufgewendet.

Berechnung:

Veräußerungserlös 800 € (40 Ether je 20 € Marktwert am Tag der Transaktion)
./.. Anschaffungskosten 602 € (3010 € / 10 Bitcoin x 2 Bitcoin)
./.. Transaktionsgebühr 8 € (Wert eines Bitcoins am Tag der Transaktion 400 € x 0,02)
= Veräußerungsgewinn 190 €

Sonderform Lending:

Verleihung von Kryptowährungen
Einnahmen aus Verzinsung (i.d.R. Kryptos als Zins)
- Spekulationsfrist: 10 Jahre

Sonderform Staking:

Sperrung (Halten) von Kryptowährungseinheiten
Einnahmen aus Verzinsung (i.d.R. Kryptos als Zins)
- Spekulationsfrist: 10 Jahre

Quelle: Entwurf BMF-Schreiben zur Besteuerung von Kryptowährungen



Einkünfte aus Gewerbebetrieb:

Mining: gewerblich geprägte Anschaffung/ Erstellung virtueller Währungen (Schürfen von „Kryptos“)
(*selbstständig, nachhaltig, Gewinnerzielungsabsicht, Teilnahme am allg. wirtschaftlichen Verkehr*)

Zurverfügungstellung von Rechnerleistungen als gewerbliche Tätigkeit

- Einheiten virtueller Währung stellen als nichtabnutzbare WG des AV/UV Betriebsvermögen dar
- Gewinnermittlung durch Bilanzierung oder EÜR

Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit:

verbilligt oder unentgeltliche Überlassung von Token an Arbeitnehmer

Geldleistung im Sinne des § 8 Absatz 1 EStG oder Sachbezug im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG

- Bewertung Sachbezug mit Endpreis am Abgabeort
- Sachbezüge steuerfrei bis monatlich 50 € (§ 8 Absatz 2 Satz 11 EStG)

Einnahmen aus Kapitalvermögen:

Token als Kapitalforderung stellen laufende Kapitalerträge gemäß § 20 (1) Nr.7 dar.

Kleines Begriffsglossar:

- **Virtuelle Währungen (Beispiele):** Bitcoin, Ether, Litecoin, Ripple
- **Token: digitale Werteinheiten mit Zahlungsfunktion (Currency oder Payment Token):**
 - „Utility Token“ vermitteln dem Inhaber bestimmte Nutzungsrechte (z. B. Zugang zu einem ggf. noch zu schaffenden Netzwerk) oder einen Anspruch darauf, die Token gegen eine bestimmte (ggf. noch zu schaffende) Ware oder Dienstleistung einzutauschen
 - „Wertpapier, Equity oder Security Token“ sind Token, die mit herkömmlichen Wertpapieren vergleichbar sind, insbesondere Schuldtitel
 - „Debt Token“ beinhalten einen Anspruch auf Rückzahlung des investierten Betrages gegebenenfalls zzgl. Zinsen (ähnlich Darlehen)
- **Blockchain:** Datenbank, in der alle bestätigten Transaktionen festgehalten werden (vergleichbar mit einem dezentral geführten Kassenbuch)
- **Wallet:** Geldbörse zur Transaktion von Einheiten einer virtuellen Währung als Software Wallet oder Hardware Wallet (wie Festplatte oder USB-Stick)